

AWA-Info – Stellenmeldepflicht 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 01. Juli 2018 gilt in der Schweiz die Stellenmeldepflicht für Berufe / Tätigkeiten mit einer hohen Arbeitslosigkeit.

Stellenmeldepflicht

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 5 Prozent Arbeitslosigkeit zu melden. Das gilt gleichermaßen für private Arbeitsvermittler, Headhunter oder Personalverleihunternehmen.

Für Stellen, die der Stellenmeldepflicht unterliegen, gilt ein Publikationsverbot von 5 Arbeitstagen, beginnend am Arbeitstag nach Eingang der RAV-Bestätigung – erst nach Ablauf dieser Frist dürfen Sie die Stelle öffentlich ausschreiben.

Ausnahmen – die Meldepflicht fällt weg, wenn:

- die Anstellung maximal 14 Kalendertage dauert
- die Stelle mit einer Person besetzt wird, die auf dem RAV angemeldet ist

Meldung der offenen Stelle

Sie haben ab 1. Januar 2025 eine Arbeitsstelle / Tätigkeit zu besetzen.

Für die Prüfung der Meldepflicht informieren Sie sich bitte mittels [Check-Up 2025](#).

Offene Stellen melden Sie dem RAV Vermittlung einfach und schnell **online** über das Portal [arbeit.swiss](#)

Damit das RAV Ihnen gezielt Dossiers von Stellensuchenden vorschlagen kann, ist ein detailliertes Anforderungsprofil (berufsspezifische Fähigkeiten und Fachkenntnisse «Skills») erforderlich.

Vermittlungsvorschläge des RAV

Innert 3 Arbeitstagen nach Meldung der Stelle werden Sie vom RAV über passende Dossiers von Stellensuchenden informiert.

Rückmeldung des Arbeitgebers

Sie prüfen die vom RAV übermittelten Dossiers und Bewerbungen von Stellensuchenden und geben dem RAV Rückmeldung.

Achtung

Das RAV Vermittlung prüft anhand der konkreten Anforderungen und Tätigkeiten abschliessend, ob Ihre Stelle der Meldepflicht unterliegt.

Bei Fragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen im [RAV Vermittlung in Solothurn](#) gerne zur Verfügung.

